

# RS OGH 2006/11/21 4Ob184/06x, 4Ob249/06f, 4Ob133/07y, 17Ob23/09w, 4Ob91/12d, 4Ob211/19m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2006

## Norm

UWG §1 A  
UWG §1 C1  
UWG §1 C2  
UWG §7 H

## Rechtssatz

Behauptet der Verwarnende gegenüber dem (vermeintlichen) primären Verletzer unberechtigt eine Schutzrechtsverletzung durch den Verwarnten und durch einen Dritten, so kann sowohl ein Anspruch nach § 1 UWG als auch ein Anspruch nach § 7 UWG begründet sein. Der Erklärungsempfänger kann gestützt auf § 1 UWG Unterlassung verlangen, wenn der Sittenwidrigkeitstatbestand erfüllt ist, der Dritte kann nach § 7 UWG vorgehen. Die beiden Ansprüche schließen einander nicht aus.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 184/06x  
Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 184/06x  
Veröff: SZ 2006/170
- 4 Ob 249/06f  
Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 249/06f  
Auch; Beisatz: Behauptet der Warnende, dass ein anderes Unternehmen als der Erklärungsempfänger in ein Schutzrecht eingreife, so liegt darin eine Tatsachenbehauptung in Bezug auf dieses andere Unternehmen, die iSd § 7 UWG geeignet ist, den Kredit oder den Betrieb dieses Unternehmens zu schädigen. (T1)
- 4 Ob 133/07y  
Entscheidungstext OGH 07.08.2007 4 Ob 133/07y  
Auch: Bem: Mit Ausführungen zu den beiden Fallgruppen von Schutzrechtsverwarnungen (gegenüber angeblichem Verletzer/gegenüber Dritten). (T2); Veröff: SZ 2007/120
- 17 Ob 23/09w  
Entscheidungstext OGH 09.02.2010 17 Ob 23/09w  
Vgl; Bem wie T2

- 4 Ob 91/12d

Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 91/12d

Vgl auch; Veröff: SZ 2012/79

- 4 Ob 211/19m

Entscheidungstext OGH 21.02.2020 4 Ob 211/19m

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Wird ein Dritter auf eine Störung eines Mitbewerbers hingewiesen, liegt eine sog „Abnehmervernachlässigung“ vor. Diese wird so bezeichnet, weil sie sich idR an tatsächliche oder potenzielle Abnehmer wendet. In diesem Fall kommt als lauterkeitsrechtliche Anspruchsgrundlage § 7 UWG in Betracht, denn diese Norm soll Mitbewerber davor schützen, gegenüber Dritten in unzutreffender Weise schlecht gemacht zu werden. Allerdings gibt es keinen Grund, § 7 UWG auf Äußerungen gegenüber Personen zu beschränken, die eine (angeblich) in Schutzrechte eingreifende Ware im engeren Sinn „abnehmen“. Vielmehr erfasst diese Bestimmung jede (unwahre) Tatsachenbehauptung über geschäftliche Verhältnisse, die im konkreten Fall zu einem Schaden für den Kredit oder den Betrieb des davon Betroffenen führen kann. (T3)

Beisatz: Eine Schutzrechtsvernachlässigung ist eine Tatsachenbehauptung, wenn der Sachverhalt unrichtig dargestellt ist. Ist aber der Sachverhalt richtig wiedergegeben und lediglich die rechtliche Bewertung (über das Vorliegen einer Schutzrechtsverletzung), also die Subsumtion, unzutreffend, liegt ein bloßes Werturteil vor. (T4)

### **Schlagworte**

Schutzrechtsvernachlässigung, Patenteingriff

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121541

### **Im RIS seit**

21.12.2006

### **Zuletzt aktualisiert am**

12.05.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)